

Aktenzeichen: 7 AZR 722/85

Bundesarbeitsgericht 7. Senat Urteil vom 27. Februar 1987

- 7 AZR 722/85 -

I. Arbeitsgericht

Urteil vom 22. Januar 1985

Gießen

- 1 Ca 369/84 -

II. Landesarbeitsgericht

Urteil vom 3. September 1985

Frankfurt am Main

- 7 Sa 308/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein

Für die Fachpresse: Nein

Für das Bundesarchiv: Nein

Entscheidungsstichwort:

Tarifl. Ausschluß der ordentl. Kündigung

Gesetz:

BAT § 53 Abs. 3; Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, 979)

Leitsätze:

K e i n e



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

7 AZR 722/85

7 Sa 308/85 Frankfurt am Main

Verkündet am
27. Februar 1987

Im Namen des Volkes!

Stöcker,

Urteil

Amtsinspektorin
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

In Sachen

pp,

hat der Siebte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 27. Februar 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Seidensticker, die Richter Dr. Becker und Dr. Steckhan sowie die ehrenamtlichen Richter Bea und Gossen für Recht erkannt:

1. Die Revision des Beklagten gegen das Urteil



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

-2-

des Landesarbeitsgerichts Frankfurt am Main
vom 3. September 1985 - 7 Sa 308/85 - wird
zurückgewiesen.

2. Der Beklagte hat die Kosten der Revision zu
tragen.

V o n R e c h t s w e g e n !

T a t b e s t a n d :

Die Parteien streiten darüber, ob das zwischen ihnen bestehende Arbeitsverhältnis durch die Kündigung des Beklagten vom 14. Juni 1984 zum 31. Dezember 1984 rechtswirksam beendet worden ist.

Der Beklagte ist ein Zweckverband und hat die satzungsgemäße Aufgabe, das Bezirkskrankenhaus in G zu betreiben. Die 1933 geborene Klägerin ist bei dem Beklagten aufgrund schriftlichen Arbeitsvertrages vom 16. Oktober 1969 seit dem 1. Oktober 1968 als Pflegehelferin beschäftigt. Gemäß § 3 des Arbeitsvertrages sollten für das Arbeitsverhältnis die Vorschriften des Bundes-Angestelltentarifvertrages (BAT) vom 23. Februar 1961 bzw. der Tarifordnung für Angestellte in den Kranken-, Heil- und Pflegeanstalten (Kr.T.) und den diesen ergänzenden, ändernden oder ersetzenden Tarifverträgen gelten und außerdem die für den Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden sonstigen Tarifverträge Anwendung finden. Für den Beklagten hatte allein der Verbandsvorsteher den Arbeitsvertrag unterzeichnet.

Das Bezirkskrankenhaus G war durch Bescheid des Hessischen Sozialministers vom 25. Mai 1981 nicht auf Dauer, sondern nur auf Zeit in den Krankenhausbedarfsplan des Landes Hessen bis zum Jahre 1985 aufgenommen worden. Den Antrag des Beklagten,



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



das Krankenhaus auch in den Bedarfsplan bis zum Jahr 1995 aufzunehmen, lehnte der Hessische Sozialminister mit Bescheid vom 5. März 1984 ab und stellte zugleich fest, daß das Krankenhaus damit zum 31. Dezember 1984 aus der Förderung ausscheidet. Außerdem wies der Hessische Sozialminister die Träger der gesetzlichen Krankenversicherung an, mit dem Beklagten keine Bereithalteverträge gemäß § 371 RVO für die Zeit nach dem 31. Dezember 1984 abzuschließen.

Daraufhin beschloß der Vorstand des Beklagten am 8. Juni 1984, sämtlichen rund 50 Arbeitnehmern vorsorglich zum 31. Dezember 1984 zu kündigen und ihnen Zeitverträge für die Zeit ab dem 1. Januar 1985 anzubieten. Durch Verhandlungen mit dem Hessischen Sozialminister sollte erreicht werden, das Krankenhaus ab dem 1. Januar 1985 mit verminderter Bettenzahl weiterzubetreiben. Mit Schreiben vom 14. Juni 1984 kündigte der Verbandsvorsteher im Auftrage des Verbandsvorstandes das Arbeitsverhältnis mit der Klägerin "zum 30. Juni 1984 mit Wirkung zum 31. Dezember 1984".

Die Klägerin hält diese Kündigung u.a. deshalb für rechtsunwirksam, weil sie gemäß § 53 Abs. 3 BAT unkündbar sei. Sie hat beantragt

festzustellen, daß das Arbeitsverhältnis nicht durch die ordentliche Kündigung des Beklagten vom 14. Juni zum 31. Dezember 1984 aufgelöst worden ist.

Der Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Zur Be-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gründung macht er im wesentlichen geltend, zwischen den Parteien habe nur ein tatsächliches Arbeitsverhältnis bestanden. Ein wirksamer Arbeitsvertrag sei nicht zustande gekommen, da gemäß § 16 Abs. 2 Satz 3, 4 des Hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, der Schriftform sowie der handschriftlichen Unterzeichnung durch den Verbandsvorsitzenden oder seinen Stellvertreter und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes bedürften. Damit fehle es auch an einer wirksamen Vereinbarung der Geltung des BAT; tarifgebunden sei der Beklagte nicht. Der Mangel eines formwirksamen Arbeitsvertrages könne nicht durch die Berufung auf Treu und Glauben geheilt werden. Von dem bloß tatsächlichen Arbeitsverhältnis habe sich der Beklagte jederzeit lossagen können; in der Kündigung vom 14. Juni 1984 sei hilfsweise eine solche Lossagungserklärung zu sehen.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben; das Landesarbeitsgericht hat die Berufung des Beklagten zurückgewiesen. Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Beklagte weiterhin die Abweisung der Klage. Die Klägerin beantragt, die Revision zurückzuweisen.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet, denn das zwischen den Parteien bestehende Arbeitsverhältnis ist durch die Erklärung des Beklagten vom 14. Juni 1984 nicht beendet worden.

I. Das Landesarbeitsgericht hat die in dieser Erklärung lie-



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



gende Kündigung bereits deshalb als unwirksam angesehen, weil das Arbeitsverhältnis der Klägerin gemäß § 53 Abs. 3, § 55 Abs. 1 BAT nur noch im Wege einer außerordentlichen Kündigung habe beendet werden können, eine solche aber nicht ausgesprochen worden sei. Auch habe sich der Beklagte nicht vom Vertrage lossagen können. Zwar sei der Arbeitsvertrag vom 16. Oktober 1969 rechtsunwirksam, weil er entgegen § 16 Abs. 2 Satz 4 KGG nicht auch von einem weiteren Mitglied des Verbandsvorstandes handschriftlich unterzeichnet worden sei. Aufgrund der langjährigen tatsächlichen Beschäftigung, während derer die Parteien das Arbeitsverhältnis als gültig erachtet hätten, dürfe sich der Beklagte jedoch nach Treu und Glauben nicht auf die Unwirksamkeit des Vertrages berufen.

II. Diese Würdigung des Landesarbeitsgerichts ist zwar nicht in allen Teilen ihrer Begründung, wohl aber im Ergebnis richtig.

1. Entgegen der Ansicht des Landesarbeitsgerichts ist der Arbeitsvertrag vom 16. Oktober 1969 rechtswirksam abgeschlossen worden. Die Vorschriften des hessischen Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG, Hess. GVBl. 1969 I, S. 307) sind auf ihn nicht anwendbar. Dieses Gesetz ist gemäß seinem § 43 erst am 23. Dezember 1969 in Kraft getreten und sieht eine Rückwirkung einzelner Bestimmungen nicht vor. Überdies bestimmt § 38 KGG, daß dieses Gesetz auf bestehende Zweckverbände erst anzuwenden ist, wenn ihre Verbandssatzung den Vorschriften dieses Gesetzes angepaßt ist, und daß bis zur Angleichung die Verbandssatzungen und die ihnen zugrundeliegenden gesetzlichen Vorschriften unberührt



bleiben.

Für den Abschluß des Arbeitsvertrages vom 1. Oktober 1969 galten mithin noch das Zweckverbandsgesetz vom 7. Juni 1939 (RGBl. I, S. 979) und die Satzung des Beklagten vom 1. Dezember 1948, die durch Beschluß des Regierungspräsidenten in Darmstadt vom 28. März 1949 (Staats-Anzeiger für das Land Hessen 1949, 184) festgestellt worden war.

Nach diesen Vorschriften reichte es aus, daß der Arbeitsvertrag der Klägerin auf Seiten des Beklagten allein vom Verbandsvorsteher unterzeichnet wurde. Gemäß § 24 Abs. 1 Nr. 4 des Zweckverbandsgesetzes war die Verfassung (Verwaltung und Vertretung) des Zweckverbandes durch die Verbandssatzung zu regeln. Gemäß § 6 Satz 4 der Satzung des Beklagten vom 1. Dezember 1948 wurde das Krankenhaus des Beklagten nach außen vom Arbeitsausschuß vertreten; gemäß § 4 Abs. 2 Satz 2 der Satzung hatte der Verbandsvorsteher im Namen des Arbeitsausschusses mit Behörden und privaten Personen zu verhandeln, den Schriftwechsel zu führen und alle Schriftstücke namens des Arbeitsausschusses zu zeichnen.

Zu einer abweichenden Beurteilung können auch nicht die §§ 25 und 26 des Zweckverbandsgesetzes führen. Zwar sehen diese Bestimmungen vor, daß die Satzungsvorschriften über die Vertretung des Zweckverbandes den für Gemeinden geltenden Vorschriften angeglichen bzw. dem landesrechtlichen Gesellschaftsrecht in bestimmter Weise angepaßt werden sollen. Eine von der Satzungsregelung abweichende Vertretungsregelung läßt sich aus diesen



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Bestimmungen jedoch nicht unmittelbar herleiten; lediglich hätte die Aufsichtsbehörde gemäß § 31 Zweckverbandsgesetz auf eine Satzungsänderung hinwirken müssen, falls den §§ 25, 26 Zweckverbandsgesetz nicht Rechnung getragen worden wäre.

2. Aufgrund der Rechtswirksamkeit des Arbeitsvertrages vom 16. Oktober 1969 ist auch die Geltung des BAT zwischen den Parteien wirksam vereinbart worden. Gemäß § 53 Abs. 3 BAT ist mit- hin, wie das Landesarbeitsgericht zutreffend ausgeführt hat, die Erklärung des Beklagten vom 14. Juni 1984 als ordentliche Kündigung unwirksam. Die Klägerin hatte zu diesem Zeitpunkt das 40. Lebensjahr vollendet und war bereits 15 Jahre beim Beklagten beschäftigt gewesen.

3. Eine Beendigung des Arbeitsverhältnisses aufgrund außerordentlicher Kündigung kommt schon deshalb nicht in Betracht, weil das Landesarbeitsgericht in den Senat bindender Weise die Erklärung vom 14. Juni 1984 dahin ausgelegt hat, der Beklagte habe keine außerordentliche, sondern nur eine ordentliche Kündigung ausgesprochen. Bei der Erklärung vom 14. Juni 1984 handelt es sich um eine nichttypische Willenserklärung, deren Auslegung durch das Landesarbeitsgericht im Revisionsverfahren nur be- schränkt nachprüfbar ist. Es gehört grundsätzlich zu den dem Tatrichter vorbehaltenen Feststellungen, im Wege der Auslegung den Inhalt der von einer oder mehreren Parteien abgegebenen Er- klärung zu ermitteln. Deshalb hat das Bundesarbeitsgericht in ständiger Rechtsprechung eine Nachprüfung der durch die Tatsa- cheninstanzen vorgenommenen Auslegung nichttypischer Willenser-



klärungen abgelehnt (vgl. BAG Urteil vom 27. Juni 1963 - 5 AZR 383/62 - AP Nr. 5 zu § 276 BGB Verschulden bei Vertragsabschluß, m.w.N.). Die Auslegung einer derartigen Erklärung ist vom Revisionsgericht nur daraufhin zu überprüfen, ob das Berufungsgericht gegen Auslegungsregeln, gegen die Denkgesetze oder gegen allgemeine Erfahrungssätze verstoßen hat (vgl. z.B. BAG Urteil vom 17. Februar 1966 - 2 AZR 162/65 - AP Nr. 30 zu § 133 BGB). Derartige Verstöße sind weder von der Revision gerügt worden noch sonst ersichtlich.

4. Auch eine Umdeutung gemäß § 140 BGB in eine außerordentliche Kündigung kommt nicht in Betracht. Sie muß bereits daran scheitern, daß das Ersatzrechtsgeschäft, in das die Umdeutung erfolgen soll, in seinen Wirkungen nicht über diejenigen des ursprünglich beabsichtigten Rechtsgeschäfts hinausgehen darf (vgl. z.B. Senatsurteil vom 3. November 1982 - 7 AZR 5/81 - BAGE 40, 296 = AP Nr. 12 zu § 15 KSchG 1969; BAG Urteil vom 12. September 1974 - 2 AZR 535/73 - AP Nr. 1 zu § 44 TVAL II; BGHZ 19, 269, 275; 20, 363, 370 f.).

Dr. Seidensticker

Dr. Becker

Dr. Steckhan

Der ehrenamtliche Richter
Gossen ist ausgeschieden
und kann deshalb nicht mehr
unterschreiben.
Dr. Seidensticker

Bea



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)

